

Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Scheidt

Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden von der Ortsgemeinde gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Scheidt hat für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Scheidt folgende Regelung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Scheidt. Es steht Organen und sonstigen Institutionen der Ortsgemeinde Scheidt zum Zwecke der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Einrichtung grundsätzlich von Vereinen und von Jedermann für öffentliche und private Zwecke gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zu den vorliegenden Bedingungen genutzt werden.

§ 2 Nutzungsvergabe

- (1) Das Nutzungsrecht wird nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
Die Vergabe der Einrichtung erfolgt über den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.
- (2) Die Nutzung wird versagt, wenn diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einem rechtswidrigen Zweck dient oder wenn in deren Verlauf strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu erwarten sind.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

- (1) Über die Nutzung wird eine Vereinbarung getroffen. Mangels anderer Abreden ergibt sich diese Vereinbarung aus den vorliegenden Bedingungen, die von der Ortsgemeinde und dem Nutzer als verbindlich vereinbart werden.
Jede Partei gibt durch Unterzeichnung dieser Regelung zu erkennen, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat und als für sich verbindlich anerkennt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung nur zu dem angegebenen und vereinbarten Zweck zu nutzen. Er hat darauf zu achten, dass die Einrichtung von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten während der Zeit seiner Nutzung sorgfältig und schonend behandelt wird.

§ 4 Übergabe, Nutzungsvorgaben, Rückgabe

- (1) Der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter übergibt den Schlüssel an den Nutzer und weist diesen in die Gegebenheiten ein.
Bekannte und noch nicht behobene Mängel der Einrichtung sind in einem Mängelbuch zu vermerken.
Bei der Einweisung neu erkannte Schäden sind in das Mängelbuch aufzunehmen.
Das Mängelbuch ist dem Nutzer bei der Einweisung zur Kenntnis zu geben und die Einsicht von diesem zu quittieren.
Die Einrichtung gilt in dem Zustand, der sich aus dem Mängelbuch ergibt, als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Einrichtung muss nach der Nutzung wieder in den sich aus dem Mängelbuch ergebenden Zustand an den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zurück gegeben werden.
Der Zeitpunkt der Rückgabe ist verbindlich mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten abzusprechen.
Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, erhöht sich der Mietzins um einen weiteren Tag.
- (3) Die Küche dient nur der Lagerung und dem Abwasch.
Die Geschirrspülmaschine darf benutzt werden.

- (4) In Anlehnung an die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz für öffentliche Gebäude gilt im gesamten Gemeindehaus ein generelles Rauchverbot.
Ausnahmen vom Rauchverbot werden seitens der Ortsgemeinde nicht zugelassen.
Bei Zuwiderhandlungen wird die Kautions einbehalten.
- (5) Eine Lärmbelästigung der Anwohner ist zu vermeiden.
Die Nachtruhe ist einzuhalten.
Innerhalb der Einrichtung ist deshalb insbesondere auf eine angemessene Lautstärke zu achten:
- Die Fenster im Feierraum sind bei Veranstaltung mit Geräuschemission (Gespräche, Vorträge, Konzerte, Musik) geschlossen zu halten.
 - Im Foyer und im Außenbereich dürfen keine Lautsprecher aufgestellt werden (Lärmbelästigung). Ebenso ist es nicht erlaubt, im Außenbereich Überdachungen (Zelte, Sonnen- und Regenschirme, Heizpilze etc.) aufzubauen.
 - Zur Vermeidung von Lärmbelästigung ist es im Außenbereich verboten jegliches Mobiliar, wie Tische und Stühle aufzubauen.
 - Es ist eine möglichst geringe Lautstärkeemission von sich außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Personen sicher zu stellen.
 - Weisen Sie bitte Ihre Gäste darauf hin, dass die An- und Abreise, insbesondere mit Kraftfahrzeugen, ohne Ruhestörung verläuft.
Sie haben die Halle als Veranstaltungsort gemietet. Der Außenbereich dient als Parkplatz und nur zur An- und Abfahrt Ihrer Gäste.
 - Grill- und Lagerfeuer sind nicht zulässig.
- (6) Alle Fenster sind nach Nutzung zu schließen.
Sämtliche Lichter und elektrische Geräte sind abzuschalten.
Die Außentüren sind abzuschließen.
- (7) Die Einrichtung ist nach Nutzung sauber und ordentlich an die Ortsgemeinde zurückzugeben:
- Böden und Toiletten sind feucht und sauber gewischt.
 - Die Abfalleimer sind geleert.
 - Die Heizkörperventile sind geschlossen, bzw. auf Defrosterstellung zu stellen.
 - Küche:
 - Die Kaffeemaschine und der Geschirrspüler sind ausgeleert und ausgeräumt.
 - Spüle und Geschirrspüler sind blank geputzt.
 - Die Arbeitsplatte und die Fronten der Küchenschränke sind abgewischt.
 - Die Kühlschränke sind offen, entleert, ausgewischt und abgeschaltet.
 - Ausgeliehenes Geschirr ist gespült und am vorgesehenen Platz eingeräumt.
- (8) **Achtung:** Der Boden im Saal darf nur nebelfeucht gewischt werden.
Verschüttete Flüssigkeiten sind sofort rückstandsfrei aufzuwischen.
Das bereitgestellte Reinigungsmittel ist zu verwenden.
- (9) Der Außenbereich und Parkplatz muss besenrein hinterlassen werden.
Der bei der Nutzung anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entsorgen.

§ 5 Nutzungsvorrang durch die Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde behält sich ein Eigennutzungsrecht vor, um bei wichtigen, unvorhergesehen Ereignissen das Dorfgemeinschaftshaus anderweitig zu vergeben.

Wichtige, unvorhergesehene Ereignisse sind zum Beispiel:

1. Todesfall in der Ortsgemeinde.
2. Außergewöhnliche Vorkommnisse, die eine Hallennutzung vorschreiben (Unterbringung bei Evakuierung von Bewohnern der Ortsgemeinde oder anderer umliegenden Gemeinden)

§ 6 Schäden, Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich und in Zusammenhang mit seiner Nutzung durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte an Personen und Sachen entstehen. Das gilt auch für den Verlust eines Schlüssels (Schließanlage).
- (2) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Scheidt von Ansprüchen Dritter frei. Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.

§ 7 Gesetzliche Vorgaben, insbesondere Jugendschutz und Betäubungsmittelgesetz

- (1) Für sämtliche Nutzungen gelten einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auch die Jugendschutzbestimmungen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorgabe erfolgt sofortiges Hausverbot für beteiligte Personen und ggf. Abbruch der Nutzung.

§ 8 Nutzungshinweis

Folgende Verbrauchsmaterialien sind vorhanden:

- Toilettenpapier
- Papierhandtücher
- Seife (Toilette)
- Handfeger und Besen
- Reinigungsmittel für den Boden
- Geschirrspülmittel für den Geschirrspüler

Mitzubringen sind:

- Abtrockentücher
- Spüllappen
- Küchenrolle
- etc.